

ÜBERSICHT

Unterstützungsangebote bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung

Finanzielle Förderung

Leistungen	Förderhöhe und -dauer	Voraussetzungen	zuständige Stelle
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung Zuschuss zur monatlichen Ausbildungsvergütung einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none">• für Menschen mit Behinderung bis zu 60 Prozent• für schwerbehinderte Menschen bis zu 80 Prozent• in Einzelfällen bis zu 100 Prozent <p>Die Förderung ist für die gesamte Dauer der Aus- oder Weiterbildung möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die Voraussetzungen für die Zuschüsse sind erfüllt, wenn die Ausbildung ohne diese nicht zu erreichen ist.• Antrag muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages eingereicht werden.	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsagentur• Rehabilitationsträger
Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung Zuschuss zum Arbeitsentgelt	Bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelt können gefördert werden über eine Dauer von einem Jahr.	<ul style="list-style-type: none">• Die schwerbehinderte Person muss im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden sein und während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erhalten haben.• Eine Förderung ist ebenfalls möglich, wenn eine außerbetriebliche Ausbildung in einem Werker- oder Fachpraktikerberuf absolviert wurde und das aufnehmende Unternehmen während dieser Zeit Kooperationsbetrieb war.	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsagentur

Leistungen	Förderhöhe und -dauer	Voraussetzungen	zuständige Stelle
<p>Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener</p> <p>Gebühren, die von den zuständigen Kammern erhoben werden, z. B. Abschluss- und Eintragungsgebühren, Prüfungsgebühren, Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte, Betreuungsgebühren für Auszubildende</p>	<p>Die Gebühren können in voller Höhe übernommen werden. Die Entscheidung hängt vom Einzelfall ab.</p>	<p>Betriebe mit weniger als zwanzig Mitarbeitenden im Jahresdurchschnitt, die einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zur Berufsausbildung einstellen, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationsamt
<p>Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung</p> <p>Kosten, die zu einer Berufsausbildung gehören, z. B. Personalkosten der Ausbilder, Berufskleidung, externe Lehrgänge</p>	<p>Für jedes Ausbildungsjahr kann ein Zuschuss von maximal 2.000 Euro gewährt werden. Zusätzlich kann es eine Prämie von bis zu 2.000 Euro genehmigt werden, die in der Regel in zwei Teilen ausgezahlt wird: 1.000 Euro drei Monate nach Beginn der Ausbildung und weitere 1.000 Euro nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung."</p>	<p>Für die Übernahme der einzelnen Kosten gibt es variable Voraussetzungen, die vom Grad der Behinderung abhängig sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationsamt
<p>Eingliederungszuschuss</p> <p>Zuschuss zum Arbeitsentgelt um eine behinderungsbedingte Verringerung der Arbeitsleistung auszugleichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe und Dauer der Förderung sind abhängig vom Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und beträgt bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts inkl. des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. • bis zu 24 Monate • bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen bis zu 60 Monate bzw. bis zu 96 Monate bei Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben • Die Höhe des Eingliederungszuschusses sinkt über den Zeitraum der Förderung. 	<p>Die Förderung wird in der Regel für Personen gewährt, die aufgrund ihrer Behinderung nur schwer vermittelt oder eingestellt werden können. Auch für mit Schwerbehinderten gleichgestellte Personen kann die Förderung erfolgen. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen gibt es zusätzliche Fördermöglichkeiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsagentur • Rehabilitations-träger

Leistungen	Förderhöhe und -dauer	Voraussetzungen	zuständige Stelle
Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb Zuschuss für die Ausgestaltung behindertengerechter Ausbildungs- und Arbeitsplätze	Es können bis zu 100 Prozent der notwendigen Kosten erstattet werden.	Die Arbeitshilfen müssen für die dauerhafte Teilhabe des Menschen mit Behinderung erforderlich sein und der Arbeitgeber muss nicht verpflichtet sein, diese Kosten zu übernehmen.	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsagentur Rehabilitations-träger Integrationsamt
Zuschüsse und/oder Darlehen für behindertengerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen Kosten für die Erst- und Ersatzbeschaffung einer behindertengerechten Arbeitsplatzausstattung, Wartung und Instandhaltung, Anpassungen etc	Für die Kosten können Zuschüsse und/oder Darlehen bis zur vollen Höhe erhalten werden.	Voraussetzungen sind die Einrichtung und Unterhaltung von behindertengerechten Arbeitsstätten, Ausstattung der behindertengerechten Arbeits- und Ausbildungsplätze mit technischen Arbeitshilfen und sonstige Maßnahmen, die zur dauerhaften Beschäftigung von Menschen mit Behinderung veranlasst werden.	<ul style="list-style-type: none"> Rehabilitations-träger Integrationsamt
Budget für Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> Erstattung einer angemessenen Ausbildungsvergütung des Unternehmens (einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrags zur Unfallversicherung) Erstattung einer pädagogischen Unterstützung im Rahmen der Ausbildung in der Berufsschule sowie im Unternehmen. Fahrtkosten des bzw. der Auszubildenden Maximal bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung 	Menschen mit Schwerbehinderung sowie ihnen gleichgestellte Personen. Die Zielgruppe umfasst Menschen mit Behinderung, die Leistungen im Eingangsverfahren einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung bekommen oder bereits dort arbeiten. Die Ausbildung kann sowohl in einem regulären Ausbildungsberuf als auch in einem theoriereduzierten Ausbildungsberuf erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> Zuständiger Rehabilitationsträger des Menschen mit Behinderung (der MmB stellt den Antrag und nicht das Unternehmen)
Budget für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> Zuschuss zum Lohn von in der Regel bis zu 75 Prozent des Arbeitnehmer-Brutto Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz durch fachkundige Dritte, z.B. durch Begleitung am Arbeitsplatz oder Intervention bei Krisen 	Die Zielgruppe umfasst Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten oder ein Recht darauf haben, dort zu arbeiten. Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handeln (keine Minijobs)	<ul style="list-style-type: none"> Zuständiger Eingliederungsträger des Menschen mit Behinderung (der MmB stellt den Antrag und nicht das Unternehmen)

Leistungen	Förderhöhe und -dauer	Voraussetzungen	zuständige Stelle
<p>Arbeitsassistenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geldleistung an den Menschen mit Schwerbehinderung, der eine Fachkraft einstellt, die ihn oder sie im Arbeitsalltag unterstützt • Die Arbeitsassistenz soll behinderungsspezifische Nachteile ausgleichen, z.B. das Vorlesen von handschriftlichen Texten bei Menschen mit schweren Sehbehinderungen. Sie ersetzt aber nicht die Arbeitskraft des Menschen mit Behinderung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit Schwerbehinderung und Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen mit Unterstützungsbedarf. • Der Unterstützungsbedarf im Arbeitsalltag ist in erheblichem Umfang, regelmäßig und dauerhaft • Der Unterstützungsbedarf kann nicht durch eine barrierefreie Gestaltung des Arbeitsplatzes oder eine Unterstützung durch Kolleg:innen ausgeglichen werden • Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handeln (keine Minijobs) • Der Arbeitgeber ist mit dem Einsatz einer externen Fachkraft im Betrieb einverstanden 	<p>Bei Neueinstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständiger Rehabilitationsträger des Menschen mit Behinderung <p>Bei bestehendem Arbeitsverhältnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständiges Integrationsamt des Menschen mit Behinderung <p>(in beiden Fällen stellt der MmB den Antrag und nicht das Unternehmen)</p>

Beratungsleistungen

Leistungen	zuständige Stelle
<p>Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) Gerade für Unternehmen, die das erste Mal eine Fachkraft mit Behinderung beschäftigen oder ausbilden, sind die EAA ein hervorragender Ansprechpartner. Sie nehmen eine regionale Lotsenfunktion ein und haben den Überblick über die vorhandenen Fördermöglichkeiten und die zuständigen Institutionen vor Ort. Die Beratung ist kostenlos und richtet sich nach den Wünschen des Unternehmens. Häufig sind sie die EAA bei den zuständigen Kammern angesiedelt. Teilweise gibt es sie aber auch bei anderen Trägern, wie z. B. der Fortbildungsakademie der Wirtschaft oder den Integrationsfachdienste.</p> <p>Die für ihre Region zuständige Beraterin finden Sie auf: www.bih.de → Integrationsämter → Aufgaben und Leistungen → Einheitliche Ansprechstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Träger in Abstimmung mit dem Integrationsamt vor Ort
<p>Unterstützung, Beratung und Information von Betrieben Das Integrationsamt berät und informiert Betriebe zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung und Ausbildung schwerbehinderter Menschen.</p> <p>Technische Beratungsdienste unterstützen Betriebe dabei, geeignete Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zu finden, bestehende Arbeitsplätze behindertengerecht zu gestalten sowie passende Hilfsmittel auszuwählen, bereitzustellen und richtig zu verwenden.</p> <p>Die Integrationsämter arbeiten mit externen Partnern, den Integrationsfachdiensten, zusammen. Diese unterstützen schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber durch Begleitung und Beratung im Arbeitsalltag.</p> <p>Darüber hinaus bietet das Integrationsamt Informationsveranstaltungen, Lehrgänge und Seminare an. Diese richten sich insbesondere an Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie die Beauftragten des Arbeitgebers. Ergänzend werden Schriften zu relevanten Themen veröffentlicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationsamt
<p>Integrationsfachdienste Die Integrationsfachdienste fungieren als Schnittstelle zwischen Bundesagentur für Arbeit, Integrationsämtern und Rehabilitationsträgern.</p> <p>Zu ihren zentralen Aufgaben gehören unter anderem die Vermittlung in Arbeit (im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit), die Begleitung und Sicherung von Arbeitsverhältnissen (unterstützt durch das Integrationsamt) sowie die berufliche Wiedereingliederung nach einem Unfall oder einer Erkrankung (in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern).</p> <p>Sie beraten und unterstützen Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen bei der Arbeitsplatzvermittlung, der Anpassung von Arbeitsbedingungen und der Klärung von Fördermöglichkeiten. Dazu gehört auch die Information über finanzielle Hilfen wie Lohnkostenzuschüsse und barrierefreie Ausstattung"</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsagentur

Glossar

Definition der Behinderungstypen

Menschen mit Behinderung: Als Mensch mit Behinderung werden nach Sozialgesetzbuch IX Menschen bezeichnet, "die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Das Ausmaß der Beeinträchtigung wird durch das Versorgungsamt auf Basis medizinischer Expertise in einem Grad der Behinderung (GdB) festgelegt.

Schwerbehinderte Menschen: Als schwerbehindert werden Menschen bezeichnet, deren Grad der Behinderung bei mindestens 50 liegt. Ihnen stehen zusätzliche Nachteilsausgleiche, wie ein erweiterter Kündigungsschutz oder zusätzlicher Urlaub, zur Verfügung.

Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen: Schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Personen sind Menschen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 30, aber weniger als 50 beträgt. Sie haben einen Antrag auf Gleichstellung bei der Bundesagentur für Arbeit eingereicht. Durch die Gleichstellung erhalten sie zusätzliche arbeitsmarktbezogene Nachteilsausgleiche, wie etwa besonderen Kündigungsschutz. Einige Rechte – wie zusätzlicher Urlaub oder eine frühere Altersrente – stehen ihnen jedoch nicht zu."

Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen: Diese Menschen haben einen Grad der Behinderung von mindestens 50. Sie haben aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine zusätzliche Benachteiligung, zum Beispiel weil sie permanente Unterstützung durch eine Hilfskraft benötigen. Diese Benachteiligung soll durch zusätzliche Hilfen ausgeglichen werden. In §155 SGB IX finden Sie eine vollständige Auflistung der Benachteiligungsursachen.